

Statuten

der

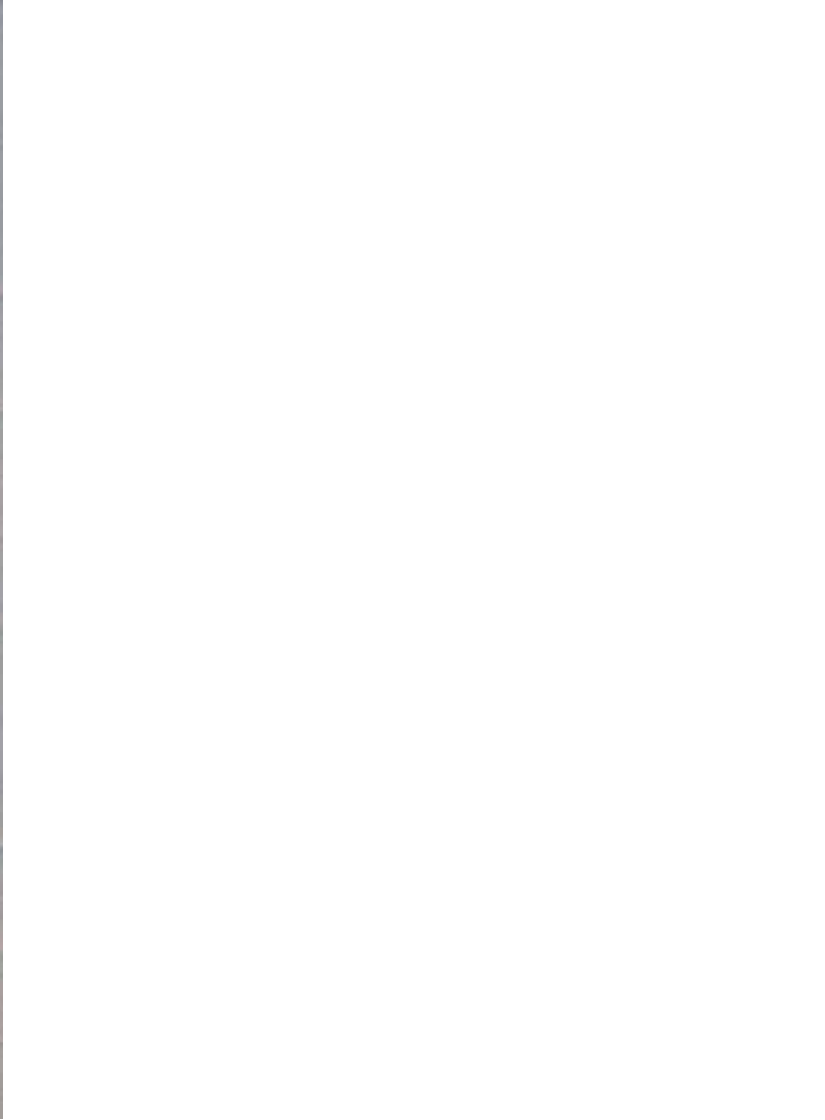
freiwilligen Feuerwehr

zu

Norderney.



Statuten
der
freiwilligen Feuerwehr
zu Norderney



§ 1.

Die freiwillige Feuerwehr hat den Zweck, bei Ausbruch von Schadenfeuern nach Kräften zur Löschung des Feuers beizutragen und bedrohte Menschenleben zu retten.

§ 2.

Sie besteht aus activen Mitgliedern und Ehren-Mitgliedern.

Erstere bilden einen Steigerzug und zwei Spritzenzüge. Zu ihrer besonderen Oberleitung hat die freiwillige Feuerwehr einen Hauptmann.

§ 3.

Die activen Mitglieder sind verpflichtet, an den angezeigten Uebungen und Versammlungen Theil zu nehmen, ebenfalls bei jedem Feuer zu erscheinen, während die Ehrenmitglieder nur verpflichtet sind, bei ausbrechendem Feuer und bei einer von der Führerschaft näher zu bestimmenden Generalprobe, welche jährlich einmal stattfindet, zu erscheinen.

Die Ehrenmitglieder erhalten statt einer Uniform, wie sie von den activen Mitgliedern getragen wird, eine Binde mit dem Abzeichen der freiwilligen Feuerwehr.

§ 1

Die freiwillige Feuerwehr hat den Zweck, bei Ausbruch von Schadenfeuern nach Kräften zur Löschung des Feuers beizutragen und bedrohte Menschenleben zu retten.

§ 2

Sie besteht aus activen Mitgliedern und Ehren-Mitgliedern

Erstere bilden einen Steigerzug und zwei Spritzenzüge. Zu ihrer besonderen Oberleitung hat die freiwillige Feuerwehr einen Hauptmann.

§ 3

Die activen Mitglieder sind verpflichtet, an den angesetzten Uebungen und Versammlungen Theil zu nehmen, ebenfalls bei jedem Feuer zu erscheinen, während die Ehrenmitglieder nur verpflichtet sind, bei ausbrechendem Feuer und bei einer von der Führerschaft näher zu bestimmenden Generalprobe, welche jährlich einmal stattfindet, zu erscheinen.

Die Ehrenmitglieder erhalten statt einer Uniform, wie sie von den activen Mitgliedern getragen wird, eine Binde mit dem Abzeichen der freiwilligen Feuerwehr.

Sie verpflichten sich, bei ausgebrochenem Feuer leichtere Dienste nach Anordnung des Hauptmanns zu verrichten.

§ 4.

Der Steigerzug wird vom Obersteiger, die Spritzenzüge werden von je einem Zugführer geleitet.

§ 5.

Die Verwaltung der Ausrüstungs-Gegenstände der freiwilligen Feuerwehr und die Führung der Mannschafts-Listen wird von einem Zeugmeister besorgt. Der Zeugmeister hat die Einkleidung der neu eintretenden Feuerwehrleute, die durch Aufnahmeschein des Hauptmanns an ihn gewiesen sind, zu vollziehen, und hat jeder Feuerwehrmann den Empfang der Ausrüstungs-Gegenstände durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

§ 6.

Actives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr kann jeder ortsangehörige, unbescholtene Mann werden, welcher körperlich zur Dienstleistung als Feuerwehrmann befähigt ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Feuerwehr-Mitgliedes durch den Gesamtvorstand.

Wird die Aufnahme verweigert, so ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Sie verpflichten sich, bei ausgebrochenem Feuer leichtere Dienste nach Anordnung des Hauptmanns zu verrichten.

§ 4

Der Steigerzug wird vom Obersteiger, die Spritzenzüge von je einem Zugführer geleitet.

§ 5

Die Verwaltung der Ausrüstungs-Gegenstände der freiwilligen Feuerwehr und die Führung der Mannschafts-Listen wird von einem Zeugmeister besorgt. Der Zeugmeister hat die Einkleidung der neu eintretenden Feuerwehrleute, die durch Aufnahmeschein des Hauptmanns an ihn gewiesen sind, zu vollziehen, und hat jeder Feuerwehrmann den Empfang der Ausrüstungs-Gegenstände durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

§ 6

Actives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr kann jeder ortsangehörige, unbescholtene Mann werden, welcher körperlich zur Dienstleistung als Feuerwehrmann befähigt ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Feuerwehr-Mitgliedes durch den Gesamtvorstand. Wird die Aufnahme verweigert, so ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Versammlung bestätigt.

§ 7.

Jeder Aufgenommene wird nach seiner Befähigung und den bestehenden Bedürfnissen, unter möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einem Zuge zugeteilt und erhält seine Aufnahme und Zuteilung vom Hauptmann schriftlich eröffnet, auch hat der Aufgenommene einen Revers über Ausrüstungs-Gegenstände und über Statuten, den Empfang derselben betreffend, auszustellen.

§ 8.

Der Austritt aus der Feuerwehr kann nur nach geschehener schriftlicher Anzeige beim Hauptmann und Rückgabe der in Händen habenden Ausrüstungs-Gegenstände gestattet werden.

§ 9.

So oft es das Interesse der Feuerwehr erfordert, kann der Hauptmann eine Mitglieder-Versammlung anberaumen.

§ 10.

Jedes Jahr im Monat März findet eine General-Versammlung der Feuerwehr behuf Neuwahl des Gesamtvorstandes statt.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, wenn dieselben von Feuerwehr-Mitgliedern durch eine

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Versammlung bestätigt.

§ 7

Jeder Aufgenommene wird nach seiner Befähigung und den bestehenden Bedürfnissen, unter möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einem Zuge zugeteilt und erhält seine Aufnahme und Zuteilung vom Hauptmann schriftlich eröffnet, auch hat der Aufgenommene einen Revers über Ausrüstungs-Gegenstände und über Statuten, den Empfang derselben betreffend, auszustellen.

§ 8

Der Austritt aus der Feuerwehr kann nur nach geschehener schriftlicher Anzeige beim Hauptmann und Rückgabe der in Händen habenden Ausrüstungs-Gegenstände gestattet werden.

§ 9

So oft es das Interesse der Feuerwehr erfordert, kann der Hauptmann eine Mitglieder-Versammlung anberaumen.

§ 10

Jedes Jahr im Monat März findet eine General-Versammlung der Feuerwehr behuf Neuwahl des Gesamtvorstandes statt.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, wenn dieselben von Feuerwehr-Mitgliedern durch eine

schriftliche Eingabe bei dem Hauptmann beantragt werden, jedoch muß der Antrag von mindestens der Hälfte der activen Mitglieder unterstützt sein.

Die in einer General-Versammlung gefaßten Beschlüsse haben die abwesenden Mitglieder anzuerkennen und sich denselben zu unterwerfen.

Die Ehrenmitglieder nehmen an den Wahlen und Abstimmungen nicht Theil.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Statuten sollen mit nachstehenden Strafen gerügt werden:

1. Verweise vom Hauptmann;
2. Verweise von der General-Versammlung;
3. Geldstrafen bis zu drei Mark, vom Gesamt-Vorstande zu erkennen;
4. Ausschluß aus dem Corps, welchen die General-Versammlung auf Antrag des Vorstandes erkennt.

§ 12.

Wer ohne genügende Entschuldigung (vide § 24) bei einer angesetzten Uebung oder Versammlung fehlt, zahlt 1 Mark, wer zu spät erscheint 10 Pfennig Strafe. Mitglieder des Vorstandes zahlen das Doppelte dieser Strafen.

Von bei Brandfällen fehlenden Mitgliedern sind, je nach Beschluß des Vorstandes, mindestens 2 Mark zu entrichten.

schriftliche Eingabe bei dem Hauptmann beantragt werden, jedoch muß der Antrag von mindestens der Hälfte der activen Mitglieder unterstützt sein.

Die in einer General-Versammlung gefaßten Beschlüsse haben die abwesenden Mitglieder anzuerkennen und sich denselben zu unterwerfen.

Die Ehrenmitglieder nehmen an den Wahlen und Abstimmungen nicht Theil.

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die Statuten sollen mit nachstehenden Strafen gerügt werden:

1. Verweise vom Hauptmann;
2. Verweise von der General-Versammlung;
3. Geldstrafen bis zu drei Mark, vom Gesamt-Vorstande zu erkennen;
4. Ausschluß aus dem Corps, welchen die General-Versammlung auf Antrag des Vorstandes erkennt.

§ 12

Wer ohne genügende Entschuldigung (vide § 24) bei einer angesetzten Uebung oder Versammlung fehlt, zahlt 1 Mark, wer zu spät erscheint 10 Pfennig Strafe.

Mitglieder des Vorstandes zahlen das Doppelte dieser Strafen.

Von bei Brandfällen fehlenden Mitgliedern sind, je nach Beschluß des Vorstandes, mindestens 2 Mark zu entrichten.

§ 13.

Recurs gegen verhängte Strafen unterliegt der Entscheidung des Gesamt-Vorstandes.

§ 14.

Die activen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erwählen in einer zu diesem Zwecke ausgeschriebenen Versammlung (§ 10) in freier Wahl, durch Stimmzettel ohne Namensunterschrift, durch relative Stimmenmehrheit, den Gesamt-Vorstand, bestehend aus:

1. einem Hauptmann,
2. zwei Zugführern,
3. einem Obersteiger,
4. einem Zeugmeister,
5. einem Spritzenmeister

und je einem Stellvertreter dieser Personen.

Ausnahmsweise wird für den Hauptmann kein besonderer Stellvertreter gewählt, der Hauptmann wird vielmehr in Behinderungsfällen nach Maßgabe des § 23 vertreten.

Sofern Niemand widerspricht, können diese Wahlen auch durch Acclamation auf Vorschlag eines Mitgliedes vorgenommen werden.

Die Wahl des Hauptmannes bedarf der Genehmigung des königlichen Amtes.

§ 13

Recurs gegen verhängte Strafen unterliegt der Entscheidung des Gesamt-Vorstandes.

§ 14

Die activen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erwählen in einer zu diesem Zwecke ausgeschriebenen Versammlung (§ 10) in freier Wahl, durch Stimmzettel ohne Namensunterschrift, durch relative Stimmemehrheit, den Gesamt-Vorstand, bestehend aus:

1. einem Hauptmann,
2. zwei Zugführern,
3. einem Obersteiger,
4. einem Zeugmeister,
5. einem Spritzenmeister

und je einem Stellvertreter dieser Personen.

Ausnahmsweise wird für den Hauptmann kein besonderer Stellvertreter gewählt, der Hauptmann wird vielmehr in Behinderungsfällen nach Maßgabe des § 23 vertreten. Sofern Niemand widerspricht, können diese Wahlen auch durch Reclamation auf Vorschlag eines Mitgliedes vorgenommen werden. Die Wahl des Hauptmannes bedarf der Genehmigung des königlichen Amtes.

§ 15.

Die Dienstdauer sämmtlicher Gewählten beträgt ein Jahr, nach welcher Zeit dieselben abzutreten haben, jedoch wieder wählbar sind.

§ 16.

Der von jedem activen Mitgliede und Ehren-Mitgliede zu zahlende Beitrag beträgt halbjährlich 1 Mark; derselbe wird in den Monaten April und October praenumerando erhoben.

§ 17.

Die Beiträge, sowie Geschenke, Prämien nach Bränden und Vergütungen jeder Art für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr, mögen sie der ganzen Mannschaft oder einzelnen Abtheilungen derselben zugefallen sein, sind der Vereinscasse ungeschmälert zu überweisen. Diese, sowie die Strafcasse werden vom Zeugmeister unter Oberaufsicht des Hauptmanns verwaltet. Die Strafcasse kann vom Vorstande im Interesse der Feuerwehr verwandt werden, desgleichen die Vereinscasse; dagegen soll letztere im Bedürfnisfalle hauptsächlich zu Unterstützungs-Zwecken für beschädigte Feuerwehrlente benutzt werden. Die Höhe der Unterstützung wird bis auf Weiteres von der Versammlung bestimmt.

§ 15

Die Dienstdauer sämmtlicher Gewählten beträgt ein Jahr, nach welcher Zeit dieselben abzutreten haben, jedoch wieder wählbar sind.

§ 16

Der von jedem activen Mitgliede und Ehren-Mitgliede zu zahlende Beitrag beträgt halbjährlich 1 Mark; derselbe wird in den Monaten April und October praenumerando erhoben.

§ 17

Die Beiträge, sowie Geschenke, Prämien nach Bränden und Vergütungen jeder Art für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr, mögen sie der ganzen Mannschaft oder einzelnen Abtheilungen derselben zugefallen sein, sind der Vereinscasse ungeschmälert zu überweisen. Diese, sowie die Strafcasse werden vom Zeugmeister unter Oberaufsicht des Hauptmanns verwaltet. Die Strafcasse kann vom Vorstande im Interesse der Feuerwehr verwandt werden, desgleichen die Vereinscasse; dagegen soll letztere im Bedürfnisfalle hauptsächlich zu Unterstützungs-Zwecken für beschädigte Feuerwehrlente benutzt werden. Die Höhe der Unterstützung wird bis auf Weiteres von der Versammlung bestimmt.

§ 18.

Bei etwaiger Auflösung der freiwilligen Feuerwehr wird die gesammte Casse an den Gemeindevorstand mit der Bestimmung abgegeben, dieselbe zu ähnlichen Zwecken zu verwenden.

§ 19.

Die Verpflichtung zum Dienst beginnt mit der Uebernahme der Feuerwehr-Ausrüstungs-Gegenstände und endet mit der Zurückgabe derselben.

Nach Empfangnahme der Ausrüstungs-Gegenstände ist jedes Mitglied zur stricten Befolgung der bestehenden Statuten verpflichtet.

§ 20.

Die Feuerwehr-Ausrüstung ist von keinem Andern als dem Zeugmeister anzunehmen und an keinen Andern als an diesen zurückzugeben. Willkürliche Vertauschungen sind streng verboten.

§ 21.

Die Ausrüstung ist in vollständig gutem Zustande zu halten und darf außer dem Dienste in keiner Weise benützt werden.

Jeder durch eigene Schuld an derselben entstandene Schaden ist vom Inhaber zu ersetzen.

§ 22.

Bei Ausbruch eines Feuers hat sich die Mannschaft eilig am Standorte der Spritze einzufinden und die ge-

§ 18

Bei etwaiger Auflösung der freiwilligen Feuerwehr wird die gesammte Casse an den Gemeindevorstand mit der Bestimmung abgegeben, dieselbe zu ähnlichen Zwecken zu verwenden.

§ 19

Die Verpflichtung zum Dienst beginnt mit der Uebernahme der Feuerwehr-Ausrüstungs-Gegenstände und endet mit der Zurückgabe derselben.

Nach Empfangnahme der Ausrüstungs-Gegenstände ist jedes Mitglied zur stricten Befolgung der bestehenden Statuten verpflichtet.

§ 20

Die Feuerwehr-Ausrüstung ist von keinem Andern als dem Zeugmeister anzunehmen und an keinen Andern als an diesen zurückzugeben. Willkürliche Vertauschungen sind streng verboten.

§ 21

Die Ausrüstung ist in vollständig gutem Zustande zu halten und darf außer dem Dienste in keiner Weise benützt werden.

Jeder durch eigene Schuld an derselben entstandene Schaden ist vom Inhaber zu ersetzen.

§ 22

Bei Ausbruch eines Feuers hat sich die Mannschaft eilig am Standorte der Spritze einzufinden und die ge-

samnten Löschgeräte der freiwilligen Feuerwehr herauszuschaffen. Die rasche, aber vorsichtige Abfahrt nach der Brandstelle darf aber erst dann erfolgen, wenn die zur nothdürftigen Bedienung der Löschgeräte erforderliche Mannschaft zur Stelle ist.

§ 23.

Nach Ankunft an der Brandstelle hat sich die Mannschaft um ihre Löschgeräte zu versammeln und diese zum Dienste bereit zu stellen, die Löschthätigkeit aber nicht eher zu beginnen, bis vom Hauptmann der Befehl dazu ertheilt worden ist.

So lange dieser abwesend ist, wird das Commando in folgender Reihenfolge geführt:

1. vom Zugführer des ersten Zuges,
2. vom Zugführer des zweiten Zuges,
3. vom Obersteiger,
4. vom Spritzenmeister.

Kein Feuerwehrmann darf bei den Uebungen oder bei dem Feuerdienst sich von seinem Geräthe oder seiner Abtheilung ohne Urlaub entfernen. Der Urlaub darf, namentlich beim Feuerdienst, nicht in einer den Dienst beeinträchtigenden Weise benutzt und kann jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 24.

Nur Abwesenheit und Krankheit und in einzelnen Fällen ganz dringende Arbeitsverhältnisse gelten als Ent-

samnten Löschgeräte der freiwilligen Feuerwehr herauszuschaffen. Die rasche, aber vorsichtige Abfahrt nach der Brandstelle darf aber erst dann erfolgen, wenn die zur nothdürftigen Bedienung der Löschgeräte erforderliche Mannschaft zur Stelle ist.

§ 23

Nach Ankunft an der Brandstelle hat sich die Mannschaft um ihre Löschgeräte zu versammeln und diese zum Dienste bereit zu stellen, die Löschthätigkeit aber nicht eher zu beginnen, bis vom Hauptmann der Befehl dazu ertheilt worden ist.

So lange dieser abwesend ist, wird das Commando in folgender Reihenfolge geführt:

1. vom Zugführer des ersten Zuges,
2. vom Zugführer des zweiten Zuges,
3. vom Obersteiger,
4. vom Spritzenmeister.

Kein Feuerwehrmann darf bei den Uebungen oder bei dem Feuerdienst sich von seinem Geräthe oder seiner Abtheilung ohne Urlaub entfernen. Der Urlaub darf, namentlich beim Feuerdienst, nicht in einer den Dienst beeinträchtigenden Weise benutzt und kann jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 24

Zur Abwesenheit und Krankheit und in einzelnen Fällen ganz dringende Arbeitsverhältnisse gelten als Ent-

schuldigungsgründe. — Wegen dringender Arbeitsverhältnisse muß die Dispensation von einer Uebung oder Versammlung jedoch vorher beim Hauptmann nachgesucht werden.

In Krankheitsfällen ist die Einreichung eines ärztlichen Attestes erforderlich, falls der Vorstand solches ausdrücklich verlangen sollte.

Jeder Feuerwehrmann hat, sofern er länger als drei Tage von Norderney abwesend zu sein gedenkt, dieses vorher bei dem Hauptmann anzuzeigen.

§ 25.

Bei stattgehabtem Brande sind die triftigen Entschuldigungsgründe binnen 24 Stunden nach gehabtem Dienst beim Hauptmann einzubringen.

§ 26.

Dem Hauptmann und in dessen Behinderung dem Stellvertreter liegt ob:

1. die Oberleitung aller dienstlichen wie außerdienstlichen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr;
2. die Vertretung nach Außen;
3. die Anberaumung von Uebungen des ganzen Corps oder einzelner Abtheilungen;
4. die Anberaumung von Vorstandssitzungen und General-Versammlungen.

schuldigungsgründe - Wegen dringender Arbeitsverhältnisse muß die Dispensation von einer Uebung oder Versammlung jedoch vorher beim Hauptmann nachgesucht werden. In Krankheitsfällen ist die Einreichung eines ärztlichen Attestes erforderlich, falls der Vorstand solches ausdrücklich verlangen sollte. Jeder Feuerwehrmann hat, sofern er länger als drei Tage von Norderney abwesend zu sein gedenkt, dieses vorher bei dem Hauptmann anzuzeigen.

§ 25

Bei stattgehabtem Brande sind die triftigen Entschuldigungsgründe binnen 24 Stunden nach gehabtem Dienst beim Hauptmann einzubringen.

§ 26

Dem Hauptmann und in dessen Behinderung dem Stellvertreter liegt ob:

1. die Oberleitung aller dienstlichen wie außerdienstlichen Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr;
2. die Vertretung nach Außen;
3. die Anberaumung von Uebungen des ganzen Corps oder einzelner Abtheilungen;
4. die Anberaumung von Vorstandssitzungen und General-Versammlungen.

§ 27.

Jede Abhaltung von Uebungen der Züge oder einzelner Abtheilungen ist seitens der Führer vorher dem Hauptmann zu melden.

§ 28.

Ueber die Verabreichung von Erfrischungen bei einem Brande haben sich die Führer stets vorher mit dem Hauptmann ins Einvernehmen zu setzen.

§ 29.

Jeder Führer hat den Tag nach dem Brande dem Zeugmeister Anzeige zu erstatten, an welche Personen Lieferungsscheine abgegeben worden sind.

§ 30.

Tabackrauchen, Schreien, Lärmen und Singen ist im Dienst unbedingt verboten. Bequemlichkeiten dürfen die Mannschaften nur nach eingeholter Erlaubniß der Vorgesetzten sich gestatten.

Die Führer haben sich streng nach den Anordnungen des Hauptmanns zu richten.

§ 31.

Jeder Feuerwehrmann hat sich eifrigst zu bemühen, sich mit den ihm obliegenden Dienstleistungen vollständig vertraut zu machen und die bei der freiwilligen Feuerwehr eingeführten Signale genau kennen zu lernen.

§ 27

Jede Abhaltung von Uebungen der Züge oder einzelner Abtheilungen ist seitens der Führer vorher dem Hauptmann zu melden.

§ 28

Ueber die Verabreichung von Erfrischungen bei einem Brande haben sich die Führer stets vorher mit dem Hauptmann ins Einvernehmen zu setzen.

§ 29

Jeder Führer hat den Tag nach dem Brande dem Zeugmeister Anzeige zu erstatten, an welche Personen Lieferungsscheine abgegeben worden sind.

§ 30

Tabackrauchen, Schreien, Lärmen und Singen ist im Dienst unbedingt verboten. Bequemlichkeiten dürfen die Mannschaften nur nach eingeholter Erlaubniß der Vorgesetzten sich gestatten.

Die Führer haben sich streng nach den Anordnungen des Hauptmanns zu richten.

§ 31

Jeder Feuerwehrmann hat sich eifrigst zu bemühen, sich mit den ihm abliegenden Dienstleistungen vollständig vertraut zu machen und die bei der freiwilligen Feuerwehr eingeführten Signale genau kennen zu lernen.

§ 32.

Im Dienst ist jeder Feuerwehrmann zu unbedingtem Gehorsam gegen seine Vorgesetzten verpflichtet und hat den ihm von diesen gegebenen Anordnungen unweigerlich und sofort nachzukommen. Die Befehle anderer, als seiner Oberen hat er höflichst, aber bestimmt zurückzuweisen.

§ 33.

Bezüglich aller dienstlichen Angelegenheiten haben sich sämtliche Mitglieder an ihre nächsten Vorgesetzten zu wenden.

§ 34.

Der Feuerwehrmann hat sich des militärischen Grußes zu bedienen.

§ 35.

Die Mannschaften haben im Dienst stets in Uniform zu erscheinen. Eine Ausnahme von der Regel tritt nur bei denjenigen Uebungen oder Versammlungen ein, zu denen besondere Befehle, nicht in Uniform zu erscheinen, gegeben sind.

§ 36.

Ruhe, Besonnenheit, Aufmerksamkeit, Umsicht, Unererschrockenheit, nachhaltige Thatkraft, Aufopferungsfähigkeit sind Eigenschaften, welche der Feuerwehrmann überall bethätigen muß. Es ist für ihn höchste Ehrensache, daß

§ 32

Im Dienst ist jeder Feuerwehrmann zu unbedingtem Gehorsam gegen seine Vorgesetzten verpflichtet und hat den ihm von diesen gegebenen Anordnungen unweigerlich und sofort nachzukommen. Die Befehle anderer, als seiner Oberen hat der höflichst, aber bestimmt zurückzuweisen.

§ 33

Bezüglich aller dienstlichen Angelegenheiten haben sich sämtliche Mitglieder an ihrer nächsten Vorgesetzten zu wenden.

§ 34

Der Feuerwehrmann hat sich des militärischen Grußes zu bedienen.

§ 35

Die Mannschaften haben im Dienst stets in Uniform zu erscheinen. Eine Ausnahme von der Regel tritt nur bei denjenigen Uebungen oder Versammlungen ein, zu denen besondere Befehle, nicht in Uniform zu erscheinen, gegeben sind.

§ 36

Ruhe, Besonnenheit, Aufmerksamkeit, Umsicht, Unererschrockenheit, nachhaltige Thatkraft, Aufopferungsfähigkeit sind Eigenschaften, welche der Feuerwehrmann überall bethätigen muß. Es ist für ihn höchste Ehrensache, daß

er seinen Kameraden in der Gefahr nicht im Stich läßt und den vom Feuer Gefährdeten zur Hülfe eilt, so lange Hülfe möglich ist.

§ 37.

Der Dienst ist so lange fortzusetzen, bis der Befehl zu dessen Beendigung gegeben ist.

§ 38.

Uebertretungen dieser Dienstordnung, zu deren pünktlicher Beobachtung sich der Feuerwehrmann bei der Uebernahme seiner Ausrüstung verpflichtet, werden vom Vorstande bestraft.

Vorstehende Statuten sind in der heutigen General-Versammlung von den der freiwilligen Feuerwehr beigetretenen Mitgliedern anerkannt.

Norderney, den 28. December 1884.

Der Commandeur
der freiwilligen Feuerwehr.
H. Hanebuth.

er seinen Kameraden in der Gefahr nicht im Stich läßt und den vom Feuer Gefährdeten zur Hülfe eilt, so lange Hülfe möglich ist.

§ 37

Der Dienst ist so lange fortzusetzen, bis der Befehl zu dessen Beendigung gegeben ist.

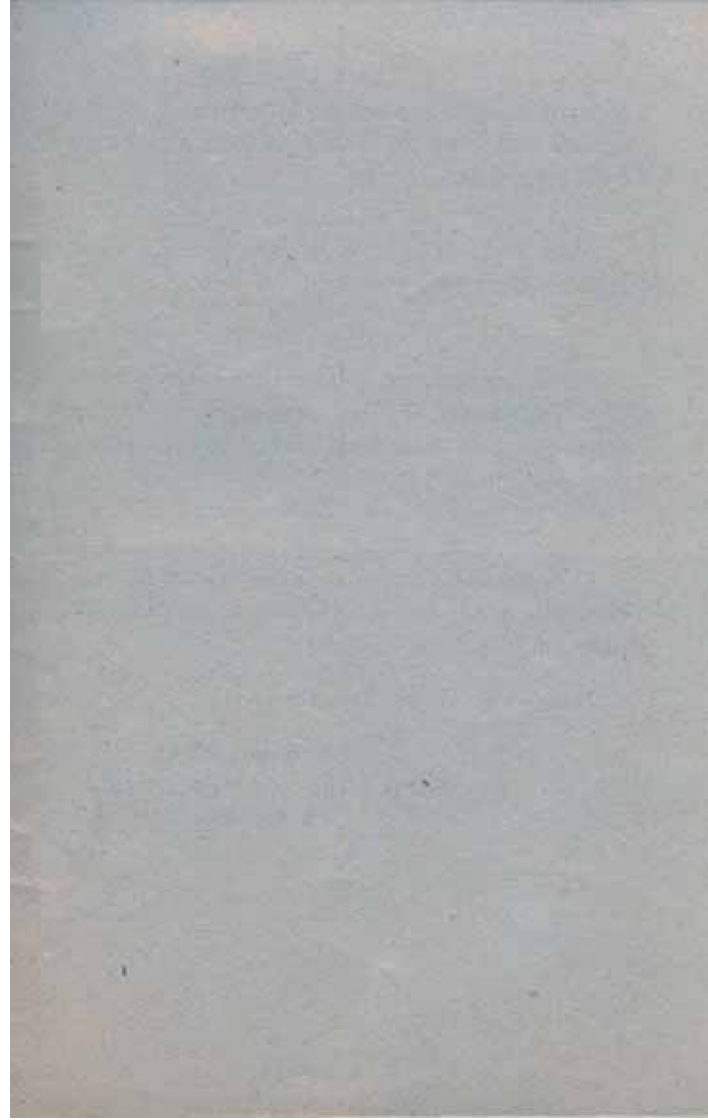
§ 38

Uebertretungen dieser Dienstordnung, zu deren pünktlicher Beobachtung sich der Feuerwehrmann bei der Uebernahme seiner Ausrüstung verpflichtet, werden vom Vorstande bestraft.

Vorstehende Statuten sind in der heutigen General-Versammlung von den der freiwilligen Feuerwehr beigetretenen Mitgliedern anerkannt.

Norderney, den 28. December 1884

Der Commandeur
der freiwilligen Feuerwehr
U. Hanebuth



Druck von W. G. S. Dunfmann, Mainz.